



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Linz
Senat 3

GZ. RV/0970-L/06

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der XY, vertreten durch Friedrich Sadleider KG, 4502 St. Marien, Linzer Straße 62a, vom 2. September 2006 gegen die Bescheide des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 28. August 2006 betreffend Umsatzsteuer 2004 sowie Festsetzung der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für 5/2006 und gegen den Bescheid des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 19. September 2006 betreffend Umsatzsteuer 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerber begehren für den privaten Nutzungsanteil an einem Gebäude den Vorsteuerabzug. Wie der VwGH im Erkenntnis vom 28. Juni 2012, 2009/15/0222, ausgesprochen hat, steht jedoch ein solcher Vorsteuerabzug nicht zu.

Linz, am 27. Juni 2013